

Die Friedensverhandlungen im Hauptauschuß.

Ueber den Schluß der getrigen Beratungen im Hauptauschuß der Verhandlungen wird noch gemeldet:
 Abg. Seib (Hörs) meint, das Selbstbestimmungsrecht der Völker müsse auch für die Polen zur Geltung kommen. Die Völker der bisher zu Rußland gehörigen okkupierten Gebiete hätten noch keine legale Selbstverwaltung, die ein Recht abgeben könnten. Wäre diese ethnographisch nicht zu Citaten gehörig angesehen werden. Es würde keinen guten Eindruck, wenn die Polen von der Friedenskonferenz ausgeschlossen werden. Die kleine, größere Teile Polens an Deutschland zu bringen, würden eine richtige Teilung Polens bedeuten.
 Abg. Eberger (Centr.) meint, was geftern der Reichstanzler gesagt habe, ließe die konsequente Durchführung des Programms vom 20. November. Ihm könne es sehr angelegentlich, die Wilson'sche Note eingehend zu prüfen. Die „Jülicher Nachrichten“ sprechen davon, daß Wilson den Gang nach Kanaja angetreten habe.
 Die Weiterberatung wurde hierauf auf Sonnabend vertagt.

Beurteilung der Rede Kühlmanns.

Die „Nordd. Allg. Ztg.“ schreibt reaktionell: Wie es Graf Egerin selbst hat, so gab auch v. Kühlmann einen bis ins einzelne gehenden Nachforschungsbericht über die Verhandlungen in Brüssel-Stomil. Doch er behel die Angriffe juristisch, die ihn wie die anderen Unterhändler verfolgt hatten, ist nicht das Wesentliche seiner Auseinandersetzungen. Wenn eine Kluff gemacht wird zwischen dem, was Graf Egerin und was der deutsche Kaiser und der deutsche Staatssekretär ausgeführt hatten, so sind das Verhältnisse mit unendlichen Mitteln. Wir meinen, daß das, was geftern Staatssekretär v. Kühlmann sagte, doch zu sehr bestätigt, was förmlich der Reichstanzler am Tage vorher gesagt hatte, daß unter Verhältnis zu Oesterreich-Ungarn der Grundstein und Eckstein unserer ganzen Diplomatie ist. Das sagt genug gegen die Unterstellung, als ob es zwischen Wien und Berlin tiefergehende Unterschiede gäbe.
 Im „Berliner Tagebl.“ wird gesagt, v. Kühlmann habe über den Gang und den Stand der Verhandlungen in Brüssel-Stomil mit unbeschränkter Geschäftlichkeit und glücklich wirkendem Tone Bericht erstattet und die großen Schwierigkeiten beseitigt, die sich den Delegierten der Verbündeten bei dieser Verhandlung gegenüberstellten. In der Frage, wie die Volkswahlbestimmung zu gestalten wäre, dürften, wie das Blatt meint, die Verhandlungen nicht scheitern.

Die „Morgenpost“ nennt die Rede v. Kühlmanns eine groß angelegte, ruhige und faßliche, und die „Volszeitung“ sagt, der Staatssekretär habe dem Reichstanzler einen guten Eindruck hinterlassen.
 Die „Tägliche Rundschau“ schreibt: Nach Vertilgung v. Kühlmanns: Ein Redner, das der Presse der ganzen Welt für die nächsten Tage Stoff zu liefern und Unterlegungen geben wird. Alles in allem ein Gesamtbericht, der nicht unerfreulich ist. Wir haben uns gegenüber den zersetzenden Einflüssen von außen und innen wieder eine diplomatische Front geschaffen, ja, wir haben sogar die Einheit der diplomatischen Front mit Oesterreich-Ungarn wiederhergestellt.

In der „Germania“ heißt es: Egerin und Kühlmann haben wieder reine Luft geschaffen. Wir sehen heute klar, wie die Dinge im Osten liegen, und was wir aus ihrem Stande an Eingeständnissen zu erwarten, bezüglich der Verbündeten bei dieser Verhandlung in Brüssel-Stomil in voller Einmütigkeit stets so gehandelt haben, wie es nach pflichtmäßiger Erkenntnis die Stunde und ihre politische Lage verlangten.

Kühlmann an den polnischen Ministerpräsidenten.

Warschau, 24. Januar. Wie die Wäcker berichten, hat Staatssekretär von Kühlmann an den polnischen Ministerpräsidenten von Scharzowski ein Telegramm geschickt, in dem es u. a. heißt:

Der Wunsch, daß Vertreter der polnischen Regierung zu den in Brüssel-Stomil geführten Verhandlungen zugelassen werden möchten, begegnet meinem wärmsten Verständnis. Die Vertreter Deutschlands und Oesterreich-Ungarns haben der russischen Delegation den Vorschlag gemacht, zwecks Vertretung der Wünsche des selbständigen polnischen Staates Bevollmächtigte seiner nationalen obersten Staatsgewalt zu den Friedensverhandlungen hinzuzulassen. Zu unserem lebhaften Bedauern hat eine Einigung über diesen Vorschlag nicht erzielt werden können, da die russische Delegation weder die Selbstständigkeit des polnischen Staates noch die Rechtmäßigkeit seiner gegenwärtigen Regierung anerkennen wollte.

Die Elektrizitätsversorgung in Preußen.

Der Hauptausschuß des Abgeordnetenhauses beriet am Freitag die Vorlage über den Bau eines Dampfstromwerks bei Hannover. Der von dem Reichstanzler eingebrachte Antrag ist die Erklärung, die der Minister der öffentlichen Arbeiten bei der ersten Lesung im Plenum abgegeben hatte. Der Minister erklärte wiederholt, daß bei der Durchführung der staatlichen Elektrizitätswerke unter Schonung der Interessen der bestehenden privaten und der von Gemeinden oder Gemeindeverbänden errichteten Elektrizitätswerke vorgegangen werden soll. Der Ausschuß stimmte der Regierungsvorlage zu und nahm zunächst einen national-liberalen Antrag an, der die Staatsregierung erlaube, zunächst für ganz Preußen, wenigstens aber für die Bundesstaaten, in denen die Versorgung mit Elektrizität Energie gepumpt oder ausgeführt werden, ein Stromerzeugungsnetz mit Einheitsspannung auszubauen, bei dem für die großen Durchspannungen eine Mindestleistung von 100 000 Volt vorzuziehen ist. Weiter wurde ein national-liberaler Antrag angenommen, der Regierungserklärung wegen staatlicher Elektrizitätsversorgung im allgemeinen mit dem Vorbehalte zusammen, daß die Staatsregierung alsbald jährliche Besondere- und Besondereinsätze ins Leben rufe, um in ständiger Rücksprache mit ihnen alle zweckdienlichen Maßnahmen für eine systematische Versorgung des Landes mit Elektrizität und Gas vorzubereiten.
 Endlich wurde ein Zentrumsträger angenommen, wonach die staatliche Elektrizitätsversorgung des Landes im allgemeinen auf eine Mitwirkung des Staates an dem Ausbau der erforderlichen Anlagen zu beschränken, ein Gleichgewicht zwischen staatlichen und

Die Herrenhaus-Vorlage im Ausschusse.

Soll der Kronprinz dem Herrenhaus angehören? — Lebenslängliche Berufung oder für die Zeit von 12 Jahren?

Der Verfassungsausschuß des Abgeordnetenhauses ist am Freitag wieder zusammengetreten, um die Vorlage über die Zusammensetzung des Herrenhauses zu beraten. Dazu liegen bereits

Jahresliche Vorträge

vor, u. a. ein konservativer Antrag, dem Namen des Herrenhauses in „Erste Kammer“ abzuändern, und ein weiterer konservativer Antrag auf Einführung eines neuen § 1a, wonach der Kronprinz als Thronfolger von Preußen nach erledigter Volljährigkeit bis ins dem Herrenhaus angehören müsse, auch wenn der König ihn nicht besonders beruft.

Minister des Innern Dr. Drens erklärte, es werde nicht möglich sein, allen Berufen und Interessentengruppen, die in unserer wirtschaftlichen Leben eine Rolle spielen, ein gleiches Recht auf Bestimmung im Herrenhaus einzuräumen; es werde vielmehr Aufgabe der königlichen Berufung sein, innerhalb des Kreises derer, die zu berufen sind, den Interessentengruppen eine gleiche Vertretung zu geben. Einen Rückschritt der früheren reichsständlichen Fürsten auf sich im Herrenhaus erachte die Regierung nicht, ebensowenig einen Rückschritt der anderen; sie behalte aus ethischen Recht dem Herrenhaus anzu gehören. Die Personen hätten gewissermaßen ein öffentliches Mandat auf Grund der Verordnung von 1854, und mit der Befestigung der Abänderung dieser Verordnung erfolge auch das öffentliche Mandat. Der Sitz im Herrenhaus ist

nicht ein weltverordnetes Privatrecht,

das nicht aufgehoben werden kann, sondern eine auf Grund eines Gesetzes übertragene öffentlich-rechtliche Funktion. Die Bestimmung der erblichen Mitglieder ist gestrichen, weil der Zug der Zeit dahin geht, das Herrenhaus auf moderne Grundlagen zu stellen. Die Regierung erkennt die Bedeutung der bisherigen erblichen Mitglieder an, aber sie wünscht, daß aus jeder Gruppe die Rechtsgültigen ausgeschieden werden. Wenn so gut, wie die Regierung bei dem Abschneiden der erblichen Mitglieder bereit ist, sie innerhalb des Rahmens der Vorlage liegen, genau so gut ist sie bereit, Anträgen Rechnung zu tragen, die sich im Rahmen dieses Gesetzes halten. Durch den Antrag betr. den Kronprinzen werde ein Raum geschaffen. Der

Kronprinz kann jetzt schon vom König berufen

werden, aber es ist niemals davon Gebrauch gemacht worden. Die Regierung hält es für gut, wenn der Kronprinz mit dem politischen Leben fühlung erlangt, und einen besseren Ort dazu als das Herrenhaus gibt es nicht. Der König erkennt diesem Bestehenden voll und all entschlossen, in Zukunft von seinem Berufungsrecht vollen Gebrauch zu machen, und möglichst viele königliche Prinzen zu berufen. Der Antrag würde eine Einschränkung des Rechts des Königs auf freie Berufung des Kronprinzen sein. Der Minister gibt anheim, zu erörtern, ob dieser Antrag überhaupt notwendig ist, ein Bedürfnis dafür kann er nicht anerkennen.

Ein konservativer Abgeordneter stellt sich, daß von seiner Seite bestritten worden wäre, daß das Herrenhaus eine politische Notwendigkeit sei. Der Redner begründet einen von ihm allein, ohne Unterstützung seiner Freunde gestellten Antrag, wonach die Mitglieder der großen Bundesämter in Preußen, die jetzt dem Herrenhaus angehören, auch weiter Mitglieder sein sollen. Es sei ganz gut, dem Kronprinzen eine Sonderstellung einzuräumen.

Ein fortschrittlicher Abgeordneter bringt eine Entschließung ein, wonach die Staatsregierung im Bundesrat auf das folgende

Zustandkommen eines Reichsarbeitsministergesetzes

hinwirken soll und die auf Grund eines solchen Gesetzes in Preußen errichteten Arbeitsämtern das Recht erhalten sollen, eine der Bestimmung der Arbeitsämter entsprechende Anzahl von Vertretern in das Herrenhaus zu berufen. Der Redner führt aus: Die Annahme des Vorbehalts, daß der ganze Ausschuss die Erste Kammer für eine Notwendigkeit halte, ist willkürlich. Ich habe das bereits in der allgemeinen Besprechung geäußert, gehe aber jetzt auf die grundsätzliche Frage nicht ein, weil der grundsätzliche Standpunkt bei der Mehrheit doch keinen Boden findet und es mir darauf ankommt, praktische Politik zu treiben. Wenn die Berufsstände die Grundlage der Zusammensetzung des Herrenhauses bilden sollen, dann müßte dieses Prinzip auch durchgeführt werden. Das Müßte müßte so gelegt werden, daß es der modernen Entwicklung des preussischen Staates entspricht, und daß nicht Vorrechte beständen, die ihren Grund lediglich in der Vergangenheit und in überkommenen Verhältnissen haben. Deshalb werden wir bemüht sein, bei den einzelnen Paragraphen dahin zu wirken, daß die Erste Kammer ein wirkliches Abbild der gegebenen Schichtung der Gesellschaft darstellt.

Das sozialdemokratische Ausschussmitglied beantragt, daß

von den Arbeitssammern 11 Herrenhausmitglieder auf 12 Jahre präsenfieri

werden sollen, und solange die Arbeitssammern nicht gebildet sind, die Präsenfiation von drei Mitgliedern durch die Vertreter der Arbeitssammern bei den Oberverwaltungsämtern, sowie der Stadt Berlin erfolgen soll.

anderen Elektrizitätswerken zu vermeiden und folgende Grundzüge zu berücksichtigen sind:

1. Nichtbeeinträchtigung der Entwicklung bestehender leistungs-fähiger Elektrizitätswerke, insbesondere ihren Ausbau innerhalb des bestehenden Versorgungsgebietes nicht von einer Genehmigung der Behörden abhängig zu machen.
2. Vor Errichtung neuer Staatswerke die Bedürfnisfrage unter dem Gesichtspunkte zu prüfen, ob bestehende Unternehmungen die den neuen Staatswerken zugehörigen Aufgaben nicht bereits befriedigend erfüllen, und wenn das nicht der Fall ist, ob sie mindestens nicht mit Staatshilfe als gemeinschaftliche Unternehmungen entsprechend erweitert werden können. Aufstellung kaufmännischer Rentabilitätsberechnung über geplante Staatswerke mit entsprechenden Abschreibungen und Rücklagen. Streng kaufmännische Verwaltung der Staatswerke und allfällige bilanzmäßige Rechnungslegung gegenüber dem Abgeordnetenhause.
3. Aufgabenschränkung der Staatswerke im allgemeinen auf Erzeugung und Verteilung des Stromes im großen.
4. Die Kommunalverwaltungen müssen hinsichtlich der Zuführung des Stromes an die Verbraucher volle Zuständigkeit behalten und ihr Recht zur Verfügung über ihre Straßen und Plätze darf nicht geschwächt werden.

Es darf kein Zwang gegen sie zur Untervertilgung der Kraft ausübt werden.

Ein Zentrumsabgeordneter regt an, das Herrenhaus als Ständekammer zu bezeichnen. Seine Freunde halten neben der zweiten Kammer eine erste für notwendig. Eine Notwendigkeit, daß der Kronprinz der ersten Kammer angehören muß, liegt nicht vor, aber auch keine übergehenden Gründe dagegen. Unsere endgültige Stellungnahme dazu müssen wir uns vorbehalten.

Ein Fortschrittlicher betont die Notwendigkeit des Zweikammersystems.

Bestritten wird, daß der Verfassungsausschuß an den ersten vier Tagen der Woche beraten, den Freitag und Sonntag freilassen wird. Auf wichtige Sitzungen des Staatsauschusses soll Rücksicht genommen werden, insbesondere wenn dort dieselben Regierungsvertreter tätig sind wie im Verfassungsausschuß.

Ein National-liberaler erklärte die Erste Kammer als absolut notwendig. Bismarck hat sich sehr gegen eine reine Berufungskammer gemeldet. Ganz ausbleiben kann am allerding die Berufung aus allerhöchstem Verdragen nicht, aber sie muß eingeschränkt werden, um Platz zu machen für die zahlreichen anderen Berufsstände, die die Berufung verlangen, darunter sind auch die Beamten, denen man dieses Recht nicht verwehren kann, denn

unser Beamtenstand

ist so gut wie jeder andere Erwerbsstand eine absolute Notwendigkeit für den Staat. Ist es der König, der die Berufung vornimmt, oder sind es nicht vielmehr die Minister, die die einzelnen Vorschläge machen, unter Umständen sogar gegen die Kronprinzen.

Minister des Innern Dr. Drens: Wir haben die Form der königlichen Berufung der ersten Wahl durch Präsentationskörper vorgezogen lediglich aus historischen Gründen. Die besondere Stellung des Herrenhauses und auch die Wünsche, die dort geäußert wurden, führen dahin, daß man den besonders fortgeschrittenen Älter der königlichen Berufung als Grundlage beibehält. Die Berufung ist ein Staatsakt, der von den Ministern genehmigt wird, und für den diese die Verantwortung übernehmen. Ein solcher Staatsakt hat aber ganz anderen Charakter als einer, den der Minister allein vornimmt. Denn jeder Minister muß ein Ministeramt bekleiden, unter dem der Name des Königs steht, doppelt überlegen und bei solchen Vorschlägen doppelt vorsichtig und zurückhaltend verfahren. Bisher hat der König die Wahl der Präsentationskörper immer befristet. Parlamentarische Minister werden sich doppelt vorsehen, dazu zu rufen, daß der König eine solche Wahl nicht befristet, die von einem gesetzlich bestimmten Präsentationskörper vollzogen ist. Das würde dem Begriff des Parlamentarismus widersprechen.

Ein Volksparteiler: Wenn man ein Herrenhaus schaffen will, dann ist es gar nicht möglich, ein Gebilde aus einheitlichen Göttern zu schaffen, sondern man muß sich mit allerhand Stoffen begnügen. Gegen den Antrag betr. den Kronprinzen haben wir große Bedenken. Die Möglichkeit, ihn zu berufen, liegt jetzt schon vor. Doch davon kein Gebrauch gemacht wurde, ist ein Beweis dafür, daß eine Notwendigkeit nicht vorhanden war.

Nach einer Debatte führt Vizepräsident des Staatsministeriums Dr. Friedberg aus: Die Verjagung einer Nichtberufung ist etwas ganz anderes als eine Nichtberufung. Die Abschaffung des Berufungsrechts bedeutet eine wesentliche

Einschränkung der Kronrechte

und würde zu erheblichen Schwierigkeiten für das Zustandekommen der Vorlage führen. Sie gehen von der Ansicht aus, daß naturgemäß ein demokratisches Wahlrecht zur parlamentarischen Regierung führen müsse. Aber angenommen, wir hätten ein parlamentarisches Regime, hier würde es gerade umgekehrt verlaufen. Keine parlamentarische Regierung würde, ohne sich selber zu schaden, etwa von dem Berufungsrecht in der Form Gebrauch machen können, daß sie dem König rief, in einem Falle einen Präsentierten nicht zu berufen. Man kann doch die Körperlichkeit, die das Präsentationsrecht haben, nicht ohne weiteres beiseite schieben. Das kann ich mir viel eher denken unter einer einheitlichen Beamtenregierung.

Auf Wunsch der Konservativen wird die Abstimmung über ihre Vorträge und über § 1a ausgesetzt.

Die Debatte endet mit dem § 2, der die Mitglieder ausführt, die auf

Lebenszeit dem Herrenhause

angehören sollen. Die fortschrittliche beantragte hierzu, die Mitglieder nicht auf Lebenszeit, sondern auf 12 Jahre zu berufen. Dem Antrag hat der Ausschuss nicht beigepflichtet, daß außer den Prinzen des Könighaus, die noch erreicht Volljährigkeit vom König berufen werden, auch der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen und die Häupter der nach der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 zur Einbürgerung berechtigten ehemaligen preussischen reichsunmittelbaren Häuser in Preußen dem Herrenhause auf Lebenszeit angehören sollen. Auch über diese Frage wurde die Abstimmung ausgesetzt und die Weiterberatung auf Montag nachmittag vertagt.

Die Verhandlungen in Petersburg.

Gefangenenerfragen und wirtschaftliche Fragen. Auf dem Wege der Einigung.

Petersburg, 25. Januar. Ueber den bisherigen Gang der Verhandlungen der in Petersburg auf Grund der Zulebbestimmung zum Breiter Waffenstillstandsvertrag tagenden Kommission wird u. a. nachfolgendes berichtet:

Nach Anfrucht der deutschen und österreichisch-ungarischen Delegation hat die Petersburger Kommission am 1. d. M. ihre Sitzungen begonnen und verläßt, durch nachträglich eingeflossene bulgarische und türkische Delegierte, die Verhandlungen in zwei Unterkommissionen, einer für Gefangenenerfragen und einer für wirtschaftliche Fragen, fortgesetzt. Die

Gefangenenermission

hat sich mit der Beibehaltung der Zivilpersonen und der inaktiven Kriegesgefangenen sowie mit der Behandlung der zurückbleibenden Kriegesgefangenen beschäftigt. Daneben bildet einen wesentlichen Verhandlungspunkt die wichtige Frage der Transparenz und Wege für den Austausch der Gefangenen. In dieser Frage ist noch wichtiger Seite